

Beschlussvorlage  
Nummer: 2020/0315

vom 23.11.2020

Az. Bezug-Nr: Wasserwerk Kampers, Benjamin
---

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss	23.11.2020	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	08.12.2020	öffentlich vorberatend
Rat	14.12.2020	<i>Sitzung fand aufgrund epidemischer Lage nicht statt.</i>
Rat (Umlaufverfahren gem. § 182 NKomVG)		beschließend

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Vechta (Wasserabgabensatzung); hier: Neufassung**

**Sachverhalt:**

Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Vechta (Wasserabgabensatzung) ist die Satzung vom 08.11.1993 in der Fassung der 9. Änderung vom 18.12.2017.

Inzwischen wurde eine vollständige Überarbeitung der Wasserabgabensatzung vorgenommen. Um die notwendige Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde Herr Stephan Klein, Fachanwalt für Verwaltungsrecht aus Hannover, hinzugezogen. Der neue Entwurf entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

In der neu erarbeiteten Wasserabgabensatzung gibt es u.a. die folgenden Änderungen:

- Für Erstattungen bei den Anschlussweiten DN 50, DN 80 und DN 100 wird eine Pauschalgebühr eingeführt. Die Werte hierfür wurden auf der Basis der tatsächlichen Kosten ermittelt. Es wird also nicht mehr wie bisher auf Grundlage der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Durch diese neue Regelung wird eine Gleichbehandlung der verschiedenen Anschlussweiten sichergestellt.

Ebenfalls wurde für die oben genannten Anschlussweiten bei einer Anschlusslänge von über 50 m ein pauschaler Meterpreis für die Mehrlänge eingeführt.

In diesem Zuge wurden aufgrund einer neuerlichen Kalkulation auch die Pauschalgebühren für die Anschlussweiten DN 25 bis DN 40 angepasst.

- Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird künftig bei der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch hat der Gebührenpflichtige dem Wasserwerk Vechta auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen.

Grundsätzlich wird also nicht mehr wie bisher eine angemessen geschätzte Wassermenge zugrunde gelegt. Lediglich wenn der Gebührenpflichtige den tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats nicht mitteilt, kann das Wasserwerk den Verbrauch schätzen.

- Weiter wurden Angaben zu der Verarbeitung von personen- und grundstücksbezogenen Daten hinzugefügt.
- Zudem wird nun konkret aufgeführt, welche Handlungen eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG darstellen.

- Aufgrund der Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre 2021 - 2023 wird die Verbrauchsgebühr auf netto 0,95 €/m<sup>3</sup> angehoben.

**Beschlussempfehlung:**

Der Betriebsausschuss schlägt dem VA/Rat folgende Beschlussfassung vor:

„Die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Vechta (Wasserabgabensatzung) wird beschlossen.“

Gleichzeitig treten die Vorschriften der Wasserabgabensatzung vom 08.11.1993, zuletzt geändert durch die 9. Änderung vom 18.12.2017, außer Kraft.“